

Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Zusammenschluss der Berliner Wertpapierbörse und der Bremer Wertpapierbörse zu einer gemeinsamen Wertpapierbörse Berlin-Bremen und die Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen

Inkrafttreten: 05.03.2003
Fundstelle: Brem.GBl. 2003, 45
Gliederungsnummer: 411-a-1

G aufgeh. durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 17. Januar 2003 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über den Zusammenschluss der Berliner Wertpapierbörse und der Bremer Wertpapierbörse zu einer gemeinsamen Wertpapierbörse Berlin-Bremen und die Zusammenarbeit der Börsenaufsichtsbehörden des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Bremen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.*

Bremen, den 25. Februar 2003

Der Senat

Fußnoten

- *
- Entsprechend der Bekanntmachung vom 01.04.2003 (Brem.GBl. S. 114) tritt der Staatsvertrag entsprechend seinem Artikel 4 am 21.03.2003 in Kraft.

außer Kraft